



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen U.A., Az: 2683778-438

- Beklagte -

wegen Feststellung von Abschiebungsverboten und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 1./9. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Morgott als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 2009 am 10. November 2009 für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.12.2006 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass im Falle der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin, eine am 1987 in Bagdad geborene irakische Staatsangehörige, begehrt die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG.

Im Jahre 2001 war die Klägerin mit ihren Eltern und Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland gekommen, wo die ganze Familie Asylanträge stellte. Bei der Antragstellung wurde für alle Familienangehörige, auch für die Mutter der Klägerin, angegeben, sie seien schiitischer Religionszugehörigkeit. Begründet wurden die Asylanträge mit Problemen, die die Familie mit dem damaligen Regime Saddam Husseins gehabt habe.

Mit Bescheid vom 15.10.2001 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hinsichtlich aller Familienmitglieder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG fest. Hinsichtlich der Kinder der Familie erhob der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Klage gegen diese Entscheidung, worauf bei diesen die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG mit Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 19.5.2006 (Az.: A 9 K 10492/04) aufgehoben wurde.

Nach vorheriger Anhörung der Klägerin stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 12.12.2006 fest, dass in ihrem Falle weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch die des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Außerdem forderte es die Klägerin unter Androhung der Abschiebung in den Irak zur Ausreise innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung auf. Auf die Begründung dieser Entscheidung, die am 15.12.2006 zum Zwecke der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs zur Post gegeben wurde, wird verwiesen.

Am 22.12.2006 hat die Klägerin Klage erhoben. Im Klageschriftsatz heißt es zur Begründung, die Klägerin habe keinerlei Lebensgrundlage im Irak. Dort würden Schiiten durch die ehemals Macht habenden Sunniten verfolgt. Täglich komme es zu Bombenanschlägen, Entführungen und Morden. Mit Schriftsatz vom 16.7.2007 teilte der frühere Prozessbevollmächtigte der Klägerin ohne nähere Nachweise mit, die Mutter der Klägerin sei Christin.

Mit Beschluss vom 3.8.2007 wurde auf Antrag der Beteiligten das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Mit Schriftsatz ihres neuen und jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 12.3.2009 rief die Klägerin das Verfahren wieder an und teilte anschließend auf Anfrage des Gerichts mit, sie sei nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Außerdem wurde auf

Anfrage des Gerichts mitgeteilt, die Mutter der Klägerin, genauso wie mehrere ihrer Verwandten, sei tatsächlich Christin. Hierzu wurden u.a. eine Übersetzung der irakischen Staatsbürgerschaftsurkunde der Mutter vorgelegt, in der bei „Religion“ „Christin“ vermerkt ist, sowie mehrere Nachweise (Geburts- und Taufbescheinigung und kirchliche Ledigkeitsbescheinigung einer Kirche in Bagdad, Heiratsurkunde der Stadt Duisburg) über die christliche Religionszugehörigkeit von Geschwistern der Mutter.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.12.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Hilfsweise beantragt sie,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegen.

Weiter hilfsweise beantragt sie,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte *beantragt unter* Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheids,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung, in der zugleich über die Klage der Schwester der Klägerin, (Az.: A 9 K 1000/09), verhandelt wurde, haben die Klägerin und ihre Schwester vorgetragen, sie könnten nicht in den Irak zurückkehren. Ihre Eltern würden in Deutschland leben und in Bagdad, wo sie bis zu ihrer Ausreise mit den Eltern gelebt hätten, könnten sie auf sich allein gestellt nicht leben. Dies gelte umso mehr, als dort für jedermann erkennbar wäre, dass sie im Westen aufgewachsen seien, was angesichts der dortigen Lage ausreichen würde, sie in Gefahr zu bringen. Auf die Frage nach ihrem religi-

ösen Hintergrund gab die Klägerin an, ihre Mutter stamme aus einer christlichen Familie. Die Mutter und ihre Geschwister seien getauft und sie praktiziere ihre Religion auch. Ihre Mutter sei schon im Irak regelmäßig zur Kirche gegangen und tue dies auch noch hier in Deutschland. Durch die Heirat mit ihrem muslimischen Vater sei die Mutter zwar offiziell zu einer Muslimin geworden. Ihre christliche Religiosität habe sie durch die Heirat aber nicht abgelegt und das sei von ihrem Vater auch akzeptiert worden, In ihrer Familie sei die religiöse Erziehung von der Mutter ausgegangen. Deshalb fühlten sich die Klägerin und ihre Schwester ebenfalls als Christinnen, auch wenn sie offiziell Musliminnen seien.

Auf die Frage, welche Rolle für die Klägerin und ihre Schwester Religion spiele, gab die Klägerin an, sie hätten bereits im Irak als Christinnen gelebt. Mit der Mutter hätten sie regelmäßig den Gottesdienst besucht, wogegen ihr Vater nichts einzuwenden gehabt habe und was zur damaligen Zeit auch gesellschaftlich keine Probleme bereitet habe. Wenn sie bei ihren christlichen Verwandten in Mosul, wo es sehr viele Christen gegeben habe, gewesen seien, seien sie jede Woche zum Gottesdienst gegangen. Zu Hause in Bagdad hätten sie nicht jede Woche, aber doch sehr häufig den Gottesdienst besucht, die Klägerin öfters als ihre Schwester, weil diese noch zwei Jahre jünger gewesen sei.

Auf die Frage, ob sie auch heute noch regelmäßig zum Gottesdienst gehen, gab die Klägerin an, auch hier sei sie schon oft beim Gottesdienst gewesen. Sie mache eine Ausbildung zur Altenpflegerin in einer Einrichtung der katholischen Kirche. Schon deshalb besuche sie den Gottesdienst.

Auf die Frage, woran die Leute in Bagdad nach einer Rückkehr der Klägerin dorthin erkennen könnten, dass sie sich als Christin fühle, gab die Klägerin an, zum Christentum könnte sie sich dort heute nicht mehr bekennen, da sie sonst um ihr Leben fürchten müsste. Sie sei zwar offiziell Muslimin, sei aber christlich erzogen worden. Als Christinnen seien sie, ihre Geschwister und ihre Mutter dort auch aufgetreten, zumal das damals kein Problem dargestellt habe. Bereits deshalb sei ihre christliche Herkunft in ihrer Heimat bekannt. Hinzu komme, dass die Verwandten der Mutter als Christen bekannt seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Geschützt ist der von derartigen, auf die genannten Merkmale abzielenden Rechtsverletzungen Betroffene dann, wenn sie vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen und der Staat oder die Parteien oder Organisationen, die ihn beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

In diesem Sinne droht der Klägerin bei einer Rückkehr in den Irak Verfolgung in Anknüpfung an ihre Herkunft aus einer christlich geprägten Familie durch nichtstaatliche Akteure. Auf der Grundlage der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel, ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass Christen aus dem Zentralirak, insbesondere wenn sie - wie die Klägerin - aus Bagdad stammen, bei einer Rückkehr in ihre Heimat in einem so hohen Maße Verfolgung durch radikal islamistische Gruppen droht, dass nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen die Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung vorliegen, was zur Folge hat, dass die Betroffenen als Flüchtlinge im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG anzuerkennen sind. Hiervon geht offenbar die Beklagte selbst aus (vgl. Bundesinnenministerium, Erlass an das BAMF vom 15.5.2007 - MI4-125 421 IRQ/0 -, Asylmagazin 7-8/2007, S. 18) und die Einschätzung entspricht auch der derzeit herrschenden Meinung in der Rechtsprechung (VGH Bad.-Württ, Beschl. v. 16.5.2007 - A 2 S 80/07 -, <juris>; VG Sigmaringen, Urt. v. 26.3.2009 - A 2 K 1821/08 -, <juris>). U.a. aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.8.2009 (dort: S. 21 und 22) geht hervor, dass von den im Jahre 2003 geschätzten 1,2 Mio Christen heute nur noch geschätzte 400.000 dort leben, deren Situation sich seit Ende der Diktatur im April 2003 gravierend verschlechtert hat. Berichtet wird dort von zahlreichen, willkürlichen Übergriffen auf Christen, z.B. am 11. und 12.7.2009, als sieben Bombenanschläge auf christliche Kirchen in Bagdad verübt wurden, bei denen vier Menschen getötet und über 30 verletzt wurden. Nach der nachvollziehbaren Einschätzung des Auswärtigen Amtes ist davon

auszugehen, dass der Religionszugehörigkeit der Opfer erhebliche Bedeutung für Motiv und Intensität der Verfolgungshandlungen zukommt, was vor allem für die Konfliktgebiete des Zentral- und Südiraks gelte, wo Islamisten religiöse Minderheiten in besonderem Maße attackierten und diskriminierten.

Obwohl die Klägerin offiziell der schiitischen Glaubensgemeinschaft angehört und nicht christlich getauft ist, ist das Gericht auf Grund der überzeugenden Angaben der Klägerin und ihrer Schwester in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass sie bei einer Rückkehr in ihre Heimat den beschriebenen Gefahren nicht anders ausgesetzt wäre, als wenn sie getauft wäre.

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der Angaben der Klägerin und ihrer Schwester in der mündlichen Verhandlung hat das Gericht keine Zweifel daran, dass die Mutter der Klägerin tatsächlich getaufte Christin ist und dass sie ihren Glauben im Irak auch für Dritte erkennbar praktiziert hatte. Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, dass die Mutter offenbar aus einer insgesamt christlichen Familie stammt, bestehen auch keine Zweifel daran, dass es in der Familie der Klägerin die Mutter war, die sich um die religiöse Erziehung der Kinder kümmerte, dass sie zusammen mit ihren Kindern regelmäßig den Gottesdienst besuchte und auch sonst am religiösen Leben teilnahm und dass die Familie deshalb insgesamt als christliche Familie nach außen in Erscheinung getreten war, obwohl bis auf die Mutter alle Familienangehörigen offiziell Schiiten waren. Hiervon ist das Gericht nicht zuletzt auch deshalb überzeugt, weil die Klägerin und ihre Schwester das religiöse Leben in der Familie vor ihrer Ausreise aus dem Irak sehr sachlich beschrieben haben, ohne dass das Gericht den Eindruck gewinnen musste, sie würden bei der Darstellung ihrer eigenen Religiosität übertreiben um sich als besonders schutzwürdig darzustellen.

Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in den Irak als Christin angesehen würde und den daraus folgenden Gefahren ausgesetzt wäre. Die Klägerin müsste voraussichtlich ohne ihre Eltern (die sich erlaubt in Deutschland aufhalten) in den Irak zurückkehren. Als junge, unverheiratete Frau ohne stabile familiäre Bindungen im Irak, die für Dritte erkennbar im Westen herangewachsen ist, würde die Klägerin dort ohne Zweifel in hohem Maße gesellschaftlich auffallen und das Misstrauen islamisch-fundamentalistischer Kreise hervorrufen. Wenn dazu noch Hinweise auf eine christliche Sozialisation in der Familie der Klägerin treten, dürfte es mit Blick auf die beschriebenen Gefahren, denen Christen im Zentralirak ausgesetzt sind, keinen Unterschied machen, ob die Klägerin tatsächlich getauft wurde oder nur in einem christlichen Umfeld aufgewachsen und entsprechend erzogen worden ist. Selbst wenn es der Klägerin zugemutet werden könnte zu versuchen, ihre westliche Prägung und ihre christlichen Hin-

tergründe im Irak zu verbergen, würde ihr dies voraussichtlich nicht in dem Maße gelingen, dass sie nicht das Misstrauen und den Hass derer auf sich ziehen würde, die für die Anschläge auf Christen im Irak verantwortlich sind. Deshalb kommt es vorliegend bei der Einschätzung der konkreten Gefahren für die Klägerin auch nicht darauf an, wie stark das Bedürfnis der Klägerin, ihre Religiosität öffentlich sichtbar auszuleben, tatsächlich ist.

Dass für die Klägerin eine inländische Fluchtalternative, insbesondere im Norden des Irak in Betracht kommen könnte, ist nicht ersichtlich.

Da somit die Feststellung der Beklagten, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor, aufzuheben und die Beklagte zu einer entsprechenden Feststellung zu verpflichten war, bestand nach § 31 Abs. 3 AsylVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsytVfG keine Veranlassung zu der in Ziffer 2 des angefochtenen Bescheids ausgesprochenen Feststellung, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen (ebenfalls) nicht vor. Da keine Gründe dafür ersichtlich sind, unter denen die Beklagte diese Feststellung genauso getroffen hätte, wenn sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG von sich aus festgestellt hätte, hebt das Gericht auch diesen Teil der Entscheidung auf, zumal die Feststellung angesichts der beschriebenen Gefährdungslage für die Klägerin zumindest mit Blick auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch inhaltlich falsch sein dürfte.

Ebenfalls aufzuheben war nach § 34 Abs. 1 AsylVfG die angefochtene, den Irak als Zielstaat einer Abschiebung enthaltene Abschiebungsandrohung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.